

- Stellungnahme -

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG)

BR-Drucksache: 435/23

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom 8. September 2023.

Der DBfK begrüßt, dass der Gesetzgeber die Potentiale der digitalen Transformation des Gesundheitswesens weiterentwickelt, um die gesundheitliche Versorgung effizienter, qualitativ hochwertig und patientenzentriert zu gestalten. Digital unterstützte Versorgungsprozesse bieten idealerweise für Anwender auf Seiten der Gesundheitsfachberufe, der Betroffenen und in der Selbstverwaltung für Leistungserbringer wie Kostenträger einen Mehrwert. Dazu wird es notwendig sein, bestehende Hemmnisse der Potentialentfaltung zu beseitigen und unterstützende Strukturen zu schaffen durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf technische Standards, Innovation, Refinanzierung, Kompetenzentwicklung und Teilhabe. Verglichen mit dem medizinischen Bereich steht die Digitalisierung im (Langzeit-)Pflegesektor noch ganz am Anfang hinsichtlich der intersektoralen und interdisziplinären Nutzung entlang von Versorgungsprozessen in Versorgungskontinuen. Fortschrittlich sind allerdings die aus betrieblichen und ökonomischen Erwägungen betriebenen digitalisierten Insellösungen in ambulanten Pflegediensten und stationären Langzeitpflegeeinrichtungen durch Inhaber wie durch Träger. Die Erwartungen an eine digitale Transformation, an die Generierung und Nutzung qualitativ hochwertiger Daten und der Einsatz von nutzenorientierten Technologien und Anwendungen sind weiter gefasst, als die real existierenden Möglichkeiten. Analog zu den Erweiterungen des Einsatzes von Telemedizin und assistierter Telemedizin in der Versorgung ist eine geregelte Leistungsausweitung auf Bereiche der Telepflege für Pflegeberatung, Pflegeschulung und Pflegekonsilien für den Pflegesektor und die Leistungserbringer nach § 37 und § 37c erforderlich. Eine besondere Berücksichtigung der Förderung von neuen Versorgungsformen und Versorgungsforschung sollte auf den Bereich der Prävention und der pflegerischen Versorgung gelegt werden.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Nummer 62: § 360 Buchstabe g

Wir begrüßen die Auflösung der zum Referentenentwurf noch bestandenen Normenkollision zwischen PUEG und DVPMG durch eine Änderung des § 360 Absatz 8 SGB V und die neue Fristsetzung zum verbindlichen Anschluss der Langzeitpflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur. Wir gehen davon aus, dass die laufenden Bemühungen der Industrie zu innovativen technischen Folgeleistungen für die Konnektortechnik und die noch abzuschließenden Rahmenregelungen der Kostenerstattung und Betriebskostenfinanzierung in der Selbstverwaltung einen erfolgreichen Anschluss und eine verbesserte digitale Unterstützung der administrativen Prozesse bewirken wird.

Nummer 77: Änderung § 373, Absatz 3

Wir begrüßen die Beteiligung der Pflegeverbände auf Bundesebene für die informationstechnischen Systeme im Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen. Da sich der Geltungsbereich explizit auf das SGB XI und das IFSG erstreckt, also auch auf Regelungen für die ambulanten Pflegedienste und stationären Langzeitpflegeeinrichtungen, raten wir in der Ausgestaltung die enge Verzahnung mit dem neu aufzubauenden Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege nach § 125 SGB XI anzustreben, um Doppelstrukturen und gegenläufige Entwicklungen zu vermeiden sowie im Bereich der Interoperabilität und der technischen Standards einheitliche Lösungen zu schaffen.

Nummer 87: Änderung § 385

Wir begrüßen die Auflösung der bisher auf verschiedene Akteure verteilten gesetzlichen Aufträge und Verantwortlichkeiten zur Spezifikation und Festlegung von technischen, semantischen und syntaktischen Standards, Profilen und Leitfäden in einem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen. Bisherige Fragmentierungen, Inkompatibilitäten und Doppelstrukturen, die zudem zeit- und personalaufwändige Abstimmungs- und Verfahrensprozesse verursacht haben, versprechen in der neuen Lösung nun zielgerichteter und wirksamer gestaltet werden zu können.

Berlin, 13.11.2023

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

